

# Die rechtliche Stellung römischer Soldaten im Prinzipat

Bearbeitet von  
Christoph Schmetterer

1. Auflage 2012. Taschenbuch. XII, 130 S. Paperback  
ISBN 978 3 447 06727 0  
Format (B x L): 17 x 24 cm  
Gewicht: 350 g

[Weitere Fachgebiete > Geschichte > Geschichte der klassischen Antike > Römische Geschichte; Spätantike](#)

Zu [Leseprobe](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Christoph Schmetterer

Die rechtliche Stellung  
römischer Soldaten  
im Prinzipat

2012

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

ISSN 1613-5628  
ISBN 978-3-447-06727-0

# Inhalt

Abkürzungen .....	IX
Vorwort.....	XI
I. Einleitung .....	1
II. Entwicklung und Organisation der römischen Armee im Prinzipat.....	3
1. Von der Milizarmee zum Berufsheer .....	3
2. Die Organisation.....	4
a. Soldaten und Offiziere .....	4
b. Legionen .....	5
c. Auxilien .....	6
d. Stadtrömische Truppen .....	8
e. Flotte .....	9
f. Stationierung.....	9
III. Wehrpflicht und Heeresertritt.....	11
1. Die Wehrpflicht.....	11
2. Ausschluss vom Wehrdienst.....	13
a. Sklaven .....	13
b. Freigelassene.....	15
c. Straftäter.....	16
d. Sonstige Ausschließungsgründe .....	16
3. Befreiung von der Wehrpflicht.....	17
a. Priester .....	17
b. Munizipalbeamte und deren Bedienstete .....	18
c. Alter .....	18
d. Körperliche Untauglichkeit.....	19
4. Verfahren der Rekrutierung.....	20
5. Dauer des Militärdienstes .....	21
a. Soldaten bis zum Zenturio .....	21
b. Senatorische und ritterliche Offiziere .....	21
6. Auswirkungen des Heeresertritts auf den Status .....	22
IV. Militärstrafrecht.....	25
1. Militärstrafen .....	25
2. Militärdelikte .....	27
a. Abwesenheit von der Truppe .....	28
b. Überlauf .....	30
c. Ungehorsam.....	31

d. Weitere Militärdelikte .....	32
V. Vermögensrechtliche Stellung .....	34
1. Einkünfte .....	34
a. Sold .....	34
b. Donative .....	35
c. Weitere Einkünfte .....	36
d. Anteil an der Beute .....	37
e. Ersparnisse, Darlehen und Begünstigungen .....	38
2. Wirtschaftliche Beschränkungen .....	38
a. Immobilien .....	38
b. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten .....	39
VI. Das <i>peculium castrense</i> .....	41
1. Entwicklung des <i>peculium castrense</i> .....	41
2. Gegenstand des <i>peculium castrense</i> .....	43
a. Das durch den Militärdienst Erworbene .....	43
b. Abschiedsgeschenke .....	44
c. Erbschaft nach der Ehefrau .....	45
d. Veränderungen im Bestand des <i>peculium castrense</i> .....	46
3. Das <i>peculium castrense</i> zu Lebzeiten des Sohnes .....	46
a. Die Stellung des <i>pater familias</i> hinsichtlich des <i>peculium castrense</i> .....	46
b. Das Verhältnis zwischen Haussohn und Hausvater hinsichtlich des <i>peculium castrense</i> .....	48
4. Das <i>peculium castrense</i> bei einer Änderung des <i>status familiae</i> .....	49
a. Tod des Vaters .....	49
b. Emanzipation .....	50
c. Adoption und Arrogation .....	50
5. Das <i>peculium castrense</i> nach dem Tod des Sohnes .....	50
a. Nach der Errichtung eines Testaments .....	50
b. Ohne Errichtung eines Testaments .....	51
c. Verwirkung des <i>peculium castrense</i> .....	51
VII. Kollegien .....	53
VIII. Eherecht .....	56
1. Quellenlage .....	56
a. Ägyptische Papyri .....	56
b. Nichtjuristische Literatur .....	65
c. Juristische Literatur .....	66
d. Sonstige Quellen .....	68
2. Das Heiratsverbot .....	69
a. Heirats- oder Eheverbot .....	69
b. Regelungsort .....	71
c. Geltungsdauer .....	72
d. Ausgestaltung .....	72
e. Betroffene Ränge .....	74

IX. Erbrecht.....	76
1. Das Soldatentestament.....	76
a. Begünstigte .....	77
b. Vergünstigungen.....	77
2. Intestaterbrecht .....	79
X. Kriegsgefangenschaft.....	83
1. Wirkungen der Gefangenschaft.....	83
2. Das <i>postliminium</i> .....	84
a. Anwendungsbereich.....	84
b. Wirkung .....	85
c. Rechte, die wiederhergestellt wurden.....	85
d. Bereiche, die nicht wiederhergestellt wurden .....	86
3. Die <i>lex Cornelia</i> .....	87
XI. Veteranen .....	88
1. Die Entlassung.....	88
2. Entlassungsprämien.....	89
a. Abfindung durch Geld .....	90
b. Abfindung durch Land.....	91
3. Verleihung von <i>civitas</i> und <i>conubium</i> .....	92
a. Die Militärdiplome.....	92
b. Legionäre .....	97
c. Auxilien .....	98
d. Flottensoldaten.....	100
e. Prätorianer und Stadtsoldaten .....	101
f. Städtische Kohorten außerhalb Roms .....	103
g. <i>Vigiles</i> .....	103
h. <i>Numeri</i> .....	104
i. <i>Equites singulares Augusti</i> .....	105
4. Immunitäten.....	106
5. Sonstige Vergünstigungen.....	111
XII. Resumee .....	112
Literatur- und Quellenverzeichnis .....	115
Register .....	123

## I. Einleitung

Das römische Heer der Kaiserzeit nahm im Gefüge des Imperium Romanum einen herausragenden Platz ein. Selbstverständlich war das Heer das Instrument der Expansionsschübe im frühen Prinzipat (insbesondere unter Augustus und Trajan) und auch in jenen Phasen der kaiserzeitlichen Geschichte, die nicht von besonderer Expansion gekennzeichnet waren, hatte die Armee mit der Verteidigung des Reiches eine entscheidende außenpolitische Aufgabe (wie sie durch die Errichtung des Limes ab Hadrian verstärkt institutionalisiert wurde). Abgesehen von diesen traditionell militärischen Aufgaben spielten die aktive Armee wie auch die Veteranen eine ganz zentrale Rolle in der Romanisierung des Imperiums. Schließlich bildete die Armee einen der entscheidenden Faktoren in der Innenpolitik der Kaiserzeit. Schon Augustus' Stellung als Alleinherrscher war aus den Siegen seiner Armeen in den Bürgerkriegen hervorgegangen. Dass die Armee Kaiser machen konnte, zeigte sich in den beiden Drei-Kaiser-Jahren und noch mehr in der Epoche der Soldatenkaiser. Dass sich die Kaiser bewusst waren, wie bedeutend die Armee für ihre Herrschaft war, wird exemplarisch im berühmten Rat des Septimius Severus an seine Söhne und Nachfolger deutlich, sie mögen einig sein und die Soldaten reich machen, sonst müssten sie sich um nichts kümmern.<sup>1</sup>

Daher ist es eine relevante Frage, wie die rechtliche Position (und damit auch die Lebensumstände) der Soldaten ausgestaltet waren. Ziel dieser Arbeit ist es, die rechtliche Stellung römischer Soldaten zu untersuchen. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, inwieweit Soldaten gegenüber Zivilisten benachteiligt oder privilegiert waren, und zu fragen, was die Gründe für diese Unterschiede waren.

Als Beginn des untersuchten Zeitraumes kann nur die Regierungszeit des Augustus in Betracht kommen. Seine Alleinherrschaft war für das Imperium Romanum insgesamt, wie auch für die Armee durch die Entstehung des Berufsheeres, der Beginn einer neuen Epoche. Viele Besonderheiten in der Rechtsstellung der Soldaten im Prinzipat wurden von Augustus selbst grundgelegt – wie etwa das Heiratsverbot oder das *peculium castrense*. Andere entstanden erst unter seinen Nachfolgern – so beispielsweise die Vergabe von Militärdiplomen seit Claudius. Den vorläufigen Endpunkt ihrer Entwicklung fanden viele militärrechtliche Institute in der Severerzeit. Aus dieser Epoche sind auch die meisten juristischen Abhandlungen erhalten, die sich ausschließlich mit Fragen des Militärrechts befassen. Nur

<sup>1</sup> Cass. Dio. 77,2,15.

P. Taruttenius (auch Tarruntenus) Paternus<sup>2</sup> schrieb schon in der Zeit von Marc Aurel oder Commodus der vier Bücher *de re militari*. Arrius Menander<sup>3</sup> und Aemilius Macer<sup>4</sup>, die sich in vier bzw zwei Büchern mit demselben Thema beschäftigten, wirkten in severischer Zeit. Ebenso Tertullian<sup>5</sup>, der eine Monographie zum *peculium castrense* in einem Buch verfasste, und Paulus mit seinem ebenfalls einbändigen Werk zum Militärstrafrecht<sup>6</sup>. Auch andere Juristen aus dieser Epoche setzten sich in Schriften zu allgemeineren Themen immer wieder mit militärrechtlichen Fragen auseinander. Die systematische Auseinandersetzung mit dem Militärrecht gerade in dieser Epoche hatte ihren Grund möglicherweise in der gestiegenen Bedeutung des Militärs in der severischen Militärmonarchie.<sup>7</sup> Diese Systematisierung brachte manche Entwicklungen zum Abschluss und gab den militärrechtlichen Instituten des Prinzipats ihre endgültige Form.

2 Zu Paternus siehe KUNKEL, Juristen, 219–222; LIEBS, Jurisprudenz, 136–137.

3 Zu Menander siehe KUNKEL, Juristen, 233–234; LIEBS, Jurisprudenz, 137–138.

4 Zu Macer siehe KUNKEL, Juristen, 265–257; LIEBS, Jurisprudenz, 214–216.

5 Ob der Jurist Tertullian mit dem Kirchenvater Tertullian ident ist oder nicht, ist immer noch umstritten. KUNKEL, Juristen, 236–240, hält es für unwahrscheinlich; LEHMANN, Eigenvermögen, 283 und LIEBS, Jurisprudenz, 123–125, hingegen für wahrscheinlich.

6 Zu dieser Monographie siehe LIEBS, Jurisprudenz, 170.

7 Siehe dazu JUNG, Rechtsstellung römischer Soldaten, 882.